

Liefer- und Zahlungsbedingungen für den VERKAUF - ROSENBERGER AKTIENGESELLSCHAFT

1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie etwaigen gesonderten vertraglichen Vereinbarungen zugrunde. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Sicherheitsstandard nach EU-Richtlinie 2006/42/EG

Wir konstruieren und fertigen unsere Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung der auf die Maschinen anwendbaren europäischen Richtlinien und deren Umsetzung in deutsches Recht in der jeweils gültigen Fassung. Die Maschinen führen wir nach den allgemeinen Regeln der Technik, den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, den modernsten technischen Sachständen und innovativen Ideen aus. In diesem Umfeld versuchen wir die für den Kunden optimale Lösung von Sicherheit, Bedienerfreundlichkeit, Flexibilität, Prozessfähigkeit und Teileausbringung zu finden. Unser Angebotspreis versteht sich ohne Kosten für einen Schutzzaun/eine Umhausung, es sei denn, dies wurde im Angebot ausdrücklich erwähnt.

3. Musterrohre

Im Auftragsfall benötigt der Auftragnehmer von jeder Rohrabmessung kostenlose und frachtfreie Musterrohre in ausreichender Menge, damit die Maschine oder Anlage und die Werkzeuge eingerichtet werden können. Die Entsorgung der Musterrohre wird durch den Auftragnehmer durchgeführt

4. Konstruktions- und Ablaufänderungen

Behält sich der Auftragnehmer vor.

5. Konstruktionsabnahme

Eine Konstruktionsabnahme wird durch den Auftraggeber durchgeführt. Nach der Konstruktionsfreigabe sind Änderungen durch den Auftraggeber an der Maschine oder Anlage kostenpflichtig.

6. Maschinen bzw. Anlagenabnahme

Eine Abnahme durch den Auftraggeber im Werk des Auftragnehmers ist vor Auslieferung zwingend erforderlich. Sollte durch den Auftraggeber keine Abnahme möglich sein, gehen ggf. Nachbesserungen an der Maschine oder Anlage auf seine Kosten. Auch ohne förmliche Abnahme gilt die Maschine als abgenommen, mit Auslieferung auf Kundenwunsch oder mit Ingebrauchnahme der Maschine beim Besteller.

7. Betriebsanleitung

Die RBAG liefert mit der Anlage / Maschine zur Endabnahme eine komplette Betriebsanleitung, in zweifacher Ausfertigung in Papierform und eine CD in deutscher Sprache.

Auf einer zweiten CD befinden sich die komplette Software der Anlage / Maschine, alle Schaltpläne und die Dokumentation von Komponenten unserer Lieferanten in deutscher Sprache.

8. Bedienungsanleitung

Die Bedienungsanleitung ist Teil der Betriebsanleitung und ist in der Landessprache des Produktionsstandortes der Anlage / Maschine verfasst. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind ausdrücklich in der Bestellung des Kunden festzuhalten.

9. Zeichnungen und Stücklisten

Bestandteil der Betriebsanleitung sind Baugruppenzeichnungen und die dazugehörigen Stücklisten sowie Verschleiß- und Ersatzteillisten. Einzelteilzeichnungen der Anlage / Maschine werden grundsätzlich nicht an den Kunden geliefert. Die Unterlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache. Die Übersetzung in die entsprechende Landessprache erzeugt vom Kunden zu tragende Mehrkosten.

10. Schaltpläne

Bestandteil der Betriebsanleitung sind die Elektro- und Pneumatikschaltpläne der Anlage / Maschine. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache.

11. Wartungsplan

Bestandteil der Betriebsanleitung ist der Wartungs- und Schmierplan der Anlage / Maschine. Die Unterlagen sind in der gleichen Sprache, wie die Bedienungsanleitung.

12. Konformitätserklärung

Zu jeder Maschine / Anlage erhält der Kunde eine Konformitätserklärung, in der die Maschinenrichtlinien festgehalten sind, nach der die Maschine / Anlage erstellt wurde. Die Konformitätserklärung ist Bestandteil der Bedienungsanleitung.

13. CE- Kennzeichnung

Die Anlage / Maschine erhält bei Auslieferung bzw. nach Inbetriebnahme ein CE-Kennzeichen. Das CE-Kennzeichen ist gut sichtbar angebracht.

14. Schulung

Eine Schulung bietet der Auftragnehmer nach Absprache an. Wird bei einer Erstlieferung auf Wunsch des Auftraggebers keine Schulung durchgeführt, kann der Auftragnehmer keine Gewährleistung für die Maschine oder Anlage übernehmen.

15. Sonstige Bestimmungen:

Die Arbeitsleistung von Rosenberger erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rosenberger AG. Die Fahrtkosten und die Fahrtzeiten werden gemäß Routenplaner berechnet. Technischer Vor- und Nacharbeiten für Reparaturaufträge werden mit durchschnittlich 60 min. in Rechnung gestellt, evtl. Mehraufwand wird zusätzlich berechnet.

Zahlungsziel: innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum – ohne Abzug

Preisstellung: netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Angebotsgültigkeit: Unverbindlich

Lieferbedingungen: ab Werk, Incoterms 2000

Materialkosten:

Das aufgewendete Material wird zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

16. Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt folgendes:

40 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung

50 % nach Endabnahme beim Auftragnehmer bzw. sobald dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist, dass der Vertragsgegenstand versandbereit ist

10 % innerhalb 14 Tagen nach Gefahrenübergang

Grundsätzlich erfolgen Zahlungen ohne Abzug.

17. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt nach dem Erhalt unserer Auftragsbestätigung, der Rücksendung des von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Pflichten- bzw. Lastenheft und dem Zahlungseingang der ersten Anzahlungsrechnung. Der im Angebot genannte Liefertermin basiert auf dem derzeitigen Kenntnisstand der Maschinen-Anlagenkonzeption. Um eine verbindliche Lieferterminaussage machen zu können sind der Auftragseingang, Muster, Zeichnungen sowie ein detailliertes Maschinen-Anlagenkonzept vom Auftraggeber erforderlich.

18. Nacherfüllung (Gewährleistung)

12 Monate auf mechanische, pneumatische und elektrische Ausrüstung, ab Werk Simonswald. Natürlicher Verschleiß, sowie Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Unsere Gewährleistung erlischt auch, wenn durch den Betreiber oder in dessen Auftrag, Dritte ohne unser Einverständnis, Änderungen an der von uns gelieferten Anlage vorgenommen haben.

Derzeit wird unter Verweis auf die Schuldrechtsform von einzelnen Unternehmen auch ein Gewährleistungszeitraum von 24 Monaten gewünscht oder angefragt. Wir bitten um Verständnis, dass wir einen verlängerten Gewährleistungszeitraum, der bis heute im Maschinenbau nicht üblich ist, so nicht zusagen können, da auch unsere Systemzulieferer und namhaften Komponentenlieferanten die Gewährleistung auf 12 Monate begrenzen. Sollte dennoch ein Gewährleistungszeitraum von 24 Monaten erforderlich sein, müssen wir einen Preisaufschlag von 8,5 % in Anrechnung bringen.

Die Gewährleistung setzt eine regelmäßige Inspektion der Maschine durch das Servicepersonal der Firma Rosenberger voraus. Die Abrechnung dieser Inspektion erfolgt nach den gültigen Service- und Ersatzteilpreisen der Firma Rosenberger. Die Inspektionsintervalle entnehmen Sie der jeweiligen Maschinendokumentation sowie den Meldungen der Maschinensteuerung.

Unsere Gewährleistung und Haftung beschränkt sich auf den Umfang unserer Lieferung. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

19. Service und Ersatzteilhaftung

Innerhalb von 24 bis 48 Stunden muss ein Monteur des Auftragnehmers zur Verfügung stehen.

Funktionsrelevante Ersatzteile werden teilweise ab Lager geliefert und ansonsten vorrangig hergestellt.

20. Dokumentation

Zu der Anlage gehört eine ausführliche Betriebsanleitung, eine Ersatzteilliste, sowie alle erforderlichen Schaltpläne für elektrische und pneumatische Einrichtung.

21. Schlussbestimmungen

a. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer ganz oder teilweise unwirksamen Regelung soll eine solche treten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem zunächst Gewollten möglichst nahe kommt. Beide Parteien verpflichten sich, daran mitzuwirken.

b. Wir liefern gemäß Ihren Vorgaben und nach unseren Ihnen bekannten und anerkannten allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gemäß unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen in ihrem jeweiligen Wortlaut. Diese Bedingungen gelten immer, sofern nichts anders ausgesagt ist. Der Wortlaut ist im Internet unter <http://www.rosenbergerag.com/de/pdf/AGB-Rosenberger-AG.pdf> und Liefer-Zahlungsbedingungen für Verkauf Rosenberger AG .pdf nachzulesen.

Simonswald, Oktober 2011

Rosenberger Aktiengesellschaft, Sitz Apolda